

VERORDNUNG (EG) Nr. 1553/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2001****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-

körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Clavulansäure, Cefapirin und Moxidectin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (8) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag ab ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.2. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands- höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cefapirin	Summe von Cefapirin und Desacetylcefapirin	Rinder	50 µg/kg 50 µg/kg 100 µg/kg 60 µg/kg	Muskel Fett Nieren Milch“	

- 1.2.1.3. Betalactamase-Inhibitoren

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands- höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Clavulansäure	Clavulansäure	Rinder	100 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
		Schweine	100 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren“	

2. Mittel gegen Parasiten
- 2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten
- 2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands- höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Moxidectin	Moxidectin	Rinder	40 µg/kg	Milch“	